

**Notwendige Umstellungen, Erweiterungen sowie Anpassungen aufgrund der  
Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2025  
- Allgemeine Informationen und Beschlussfassungen**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>
Gemeinderat	10.09.2024	Beschlussfassung	öffentlich

**I. Sachverhalt**

Die Bundesrepublik Deutschland hat aufgrund einer Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRI) der Europäischen Union das Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2017 angepasst. Danach unterliegt jede wirtschaftliche Tätigkeit einer Kommune der Umsatzsteuer. Unter wirtschaftlicher Tätigkeit ist in der Regel jede Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist Einnahmen zu generieren. Die Stadt Besigheim erzielt Einnahmen und Erträge sowohl auf privatrechtlicher als auch auf öffentlich-rechtlicher Vertragsgrundlage. Alle Tätigkeiten der Verwaltung, die nicht auf öffentlich-rechtlicher Basis und gleichzeitig hoheitlich ausgeübt werden, sind steuerrechtlich wie die eines Unternehmens zu werten.

Mit Bekanntgabe des Referentenentwurfs zum Jahressteuergesetz 2024 hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit offengelassen, die Übergangsregelung zur Anwendung des „neuen“ Umsatzsteuerrechts erneut um zwei Jahre zu verlängern. Der Beschluss der Bundesregierung über den Referentenentwurf soll noch vor der parlamentarischen Sommerpause gefasst werden. Die Beratungen im Deutschen Bundestag dürfen aber erst im Herbst 2024 beginnen und damit dürfte der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahresende 2024 zu erwarten sein. Bis dahin kann es noch zu zahlreichen Änderungen des Referentenentwurfs kommen.

Auf Grund der noch unklaren Rechtsgrundlage, ob die Verlängerung kommen wird oder nicht wird vorgeschlagen, dass die Umsetzung auf den § 2b UStG zum 01.01.2025 vollzogen wird.

**II. Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt von der möglichen erneuten Verlängerung nicht Gebrauch zu machen. Somit wird die Stadt Besigheim erstmals ab 2025 den § 2b UStG anwenden. Es wird der Widerruf der Optionserklärungen gegenüber dem Finanzamt gemeldet.

### III. Begründung

Den Kommunen wurde, durch Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt, die Möglichkeit eingeräumt das „alte“ Umsatzsteuerrecht für einen Übergangszeitraum (31.12.2020) weiter anzuwenden. Im Rahmen der „Corona-Steuerentlastungen“ hat der Bund beschlossen diesen Übergangszeitraum um weitere zwei Jahre zu verlängern. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 20.10.2020 hiervon Gebrauch gemacht. Kurz vor Jahreswechsel im Dezember 2022 hat der Gesetzgeber den Übergangszeitraum um weitere zwei Jahre verlängert. Durch die Stadt Besigheim wurde auch diese Möglichkeit bzw. Option in Anspruch genommen.

Zwar steht eine weitere Verlängerung derzeit im Raum, allerdings rät die Stadtverwaltung in Abstimmung mit dem Steuerberater davon ab von einer weiteren Verlängerung der Übergangsregelungen Gebrauch zu machen. Auch die Rücksprache mit benachbarten Gemeinden und Städten hat ergeben, dass diese eine Umsetzung ab 2025 anstreben oder gar den § 2b UStG bereits zur Anwendung bringen.

Die Neuregelungen rund um den § 2b UStG bringen wesentliche Veränderungen mit sich, welche die letzten Monate sowie Jahre zeitintensiv und auch umfänglich erarbeitet wurden. Eine nochmalige Verschiebung der Umsetzung würde dazu führen, dass in rund 1 bis 1,5 Jahren mit sämtlichen Arbeiten von vorne begonnen werden müsste, was arbeitsökonomisch keinesfalls zu begrüßen und befürworten ist. Zudem sind nach Mitteilung des kommunalen Rechenzentrums Komm.ONE notwendige systemtechnischen Umsetzungen zu Beginn des Jahre 2025 zu vollziehen, unabhängig davon, ob der § 2b UStG zur Umsetzung kommt oder nicht.

Für das restliche Jahr 2024 stehen lediglich noch finale Arbeitsschritte an. So werden Verantwortliche der einzelnen Fachbereiche benannt, welche in der neuen Steuerthematik nochmals geschult werden, das Buchhaltungssystem SAP wird abschließend vorbereitet und auch die Risikoanalyse inkl. Tax Compliance Managementsystem (TCMS) wird weiter aufgebaut und fortgeschrieben.

Das Steuerrecht ist ein sehr komplexes und dynamisches Recht, bis heute sind einzelne Sachverhalte noch nicht vollumfänglich geklärt bzw. deren umsatzsteuerrechtliche Behandlung vom Gesetzgeber noch nicht konkret definiert.

Im Hinblick auf die finanzielle Lage der Stadt sollte in künftig steuerpflichtigen Fällen jedoch nicht darauf verzichtet werden, zusätzlich zu den bisher festgesetzten Gebühren/Entgelten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer gegenüber Dritten zu erheben und somit weiter zu belasten. Werden die ursprünglichen Gebühren- und Entgelthöhen als Bruttoeinnahmen festgesetzt, hätte dies durch die umsatzsteuerliche Belastung eine Deckungsmittelücke in Bezug auf die betroffenen Themenfelder mit schätzungsweise rund 50.000 € bis 70.000 € für die Stadt Besigheim, deren Außenstellen und sonstigen Einrichtungen zur Folge. Künftige Haushaltsplanansätze müssten zudem reduziert (netto) dargestellt werden.

Mit nennenswerten Vorsteuerabzügen kann leider eher weniger gerechnet werden, da in den (neuerdings) steuerpflichtigen Bereichen kaum Investitionen oder sonstigen umfangreichen Aufwendungen auszugehen ist. Um einen Vorsteueranspruch zu haben, ist für Investitionen eine mindestens 10%-ige unternehmerische Nutzung Voraussetzung. Vorsteuerabzugsberechtigt ist die Stadt Besigheim bereits in den Bereichen, in denen einen BgA-Eigenschaft vorliegt. Hierunter fallen das Mineralparkfreibad, das Winzerfest, die Stadthalle Alte Kelter, der Bereich Forstwirtschaft sowie der Eigenbetrieb Wasserversorgung. Der Entwurf des Jahressteuergesetzes sieht eine Umsatzsteuerbefreiung

vor, die den Vorsteuerabzug in kommunalen Bädern und Sportanlagen gefährden würde. Es bleibt abzuwarten, ob die Steuerbefreiung kommen wird oder nicht. Sollte die Steuerbefreiung beschlossen werden und in den § 4 UStG aufgenommen werden, besteht die Gefahr, dass geltend gemachte Vorsteuer zurückgezahlt werden muss.

Auf die nun ab 2025 auf die Stadt Besigheim zukommenden Veränderungen sowie auf ungeklärte Sachverhalte wird anhand einer Präsentation näher eingegangen.

Notwendige Beschlussfassungen zur Änderung von rechtlichen und untergesetzlichen Regelungen (Satzungen, Benutzungsordnungen, etc.) wurden bereits im Oktober 2022 gefasst, haben so weiter Bestandskraft und keinen Änderungsbedarf.

Sollten sich Sachverhalte klären und/oder ändern, wird die Stadtverwaltung bei Bedarf rechtzeitig Rechtsgrundlagen durch Beschluss vom Gremium anpassen lassen und zur Umsetzung bringen.

#### **IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept**

keine

#### **V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen ab dem 01.01.2025 hängen davon ab, ob und inwieweit eine Einnahmenerzielung der Stadt Besigheim als „Unternehmen“ im Sinne des Steuerrechts erfolgt.

Einzelne Details sind in der Begründung entsprechend aufgeführt.